

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
26 (1879)**


1 (2.1.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582096)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 g.

**1879.** Donnerstag, 2. Januar. **N<sup>o</sup> 1.**

 Abonnements auf das Oldenburgische  
Gemeinde-Blatt werden noch täglich ent-  
gegen genommen von der

Expedition des Oldb. Gem.-Blatts.  
Gerh. Stalling.

## Gefundene Sachen.

1 weiß. Taschentuch, worin Geld eingeknotet. 2 seidene  
Damenslipse. 1 Portemonnaie mit 1 Geldstück 2c. 1 Färber-  
zeichen F. W. T. 1 weiß. Taschentuch H. S. 6. 1 Messer.  
1 Schlüssel.

## Bekanntmachungen.

1) Für die hiesige städtische Realschule wird zu Ostem 1879  
ein academisch gebildeter Lehrer gesucht, welcher die facultas  
für Religion besitzt. Etwaige Bewerber wollen ihre Zeug-  
nisse bis zum 18. Januar 1879 unter einer Angabe, in wel-  
chen sonstigen Fächern sie zu unterrichten qualificirt und bereit  
seien, beim unterzeichneten Stadtmagistrate einreichen. Das  
Gehalt für die academisch gebildeten Lehrer der beiden städti-  
schen höheren Schulen ist regulirt, wie folgt:

für 5 Lehrer auf je . . . . . 2600—4000 Mk.,

„ alle übrigen Lehrer auf je . . . 1800—3200 „

Zulagen werden in der Regel von 3 zu 3 Jahren im Be-  
trage von je 200 Mk. bewilligt.

Oldenburg (Residenz), den 21. December 1878.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Begecasse der Stadtgemeinde  
Oldenburg pro 1877/78 wird vom 1.—14. Januar 1879 in  
der Registratur des Magistrats zur Einsicht ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1878, December 23.

v. Schrenck.





3) **Submission  
auf Einfriedigung der Friedenssäule.**

Die Friedenssäule in Oldenburg soll mit einer Einfriedigung, bestehend aus 4 gußeisernen Ecksäulen und einem schmiedeeisernen Gitter, welches in der Mitte der einen Seite mit einer zweiflügeligen, verschließbaren Thür zu versehen ist, umgeben werden. Die Einfriedigung hat eine Gesamtlänge von 28,76 m und soll von einem Sandsteinsockel und darunter befindlichem Ziegelmauerwerk und Schwellrost getragen werden.

Sandsteinsockel und Ziegel werden vom Magistrat angeliefert. Ueber alle anderen Materialien und sämtliche Arbeiten wird hierdurch Submission ausgeschrieben.

Offerten sind bis zum 15. Januar 1879 in verschlossenen Couverts beim Magistrat einzureichen. Die Auswahl unter den Submittenten bleibt vorbehalten.

Zeichnungen und Vertragsbedingungen liegen jeden Wochentag von 4—6 Uhr Abends auf dem städtischen Baubureau (Schüttingstraße) zur Einsicht aus, woselbst auch jede Auskunft ertheilt wird.

Oldenburg, den 28. December 1878.

Der Stadtmagistrat.  
v. Schrenck.

4) Die Rechnung der Schulacht Bürgerfelde für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1877 bis 30. April 1878 wird vom **30. Decbr. 1878 bis 12. Januar 1879** nebst den Erinnerungen und deren Beantwortung in dem Schulhause zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulgenosse, sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen und Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schulacht, 1878, December 20.

Beseler.

Am 1. Januar tritt die Novelle zur **Reichs-Gewerbe-Ordnung** in Kraft. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes weiteste Kreise interessiren dürften, bringen wir es im nachfolgenden zum Abdruck. (Fortsetzung statt Schluß.)

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Ar-



beitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135, Abs. 2—4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135, Abs. 2—4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von



sechsenddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsendsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139 a, sowie des § 120, Abs. 3, in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135—139 a, sowie des § 120, Abs. 3, in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.